



**Abfallentsorgungsverband  
Schwarze Elster  
Hüttenstraße 1c  
01979 Lauchhammer**

Gern stehen wir Ihnen für eine telefonische oder persönliche Beratung rund um das Thema Gewerbeabfallverordnung und damit verbundene Fragen zur Verfügung. Sie erreichen uns wie folgt:

**telefonischer Kontakt:**

**Telefon:** 0 35 74 / 46 77 - 127

**Telefon:** 0 35 74 / 46 77 - 132

**E-Mail:** [gewerbeanmeldung@schwarze-elster.de](mailto:gewerbeanmeldung@schwarze-elster.de)

**Unsere Sprechzeiten:**

**Montag:** 8 bis 12 und 14 bis 15 Uhr

**Dienstag:** 8 bis 12 und 14 bis 17 Uhr

**Donnerstag:** 8 bis 12 und 14 bis 17 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie auf unserer Internetseite unter [www.schwarze-elster.de](http://www.schwarze-elster.de)**

- FAQ zur gewerblichen Abfallentsorgung
- Formular zur Bestellung von Abfallbehältern
- weitere Serviceleistungen für Gewerbetreibende



Stand: Juli 2022

# GEWERBLICHE ABFALLENTSORGUNG



Gewerbetreibende haben umfassende Pflichten beim Umgang mit gewerblichen Siedlungsabfällen sowie mit Bau- und Abbruchabfällen zu beachten.

Der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster unterstützt Sie bei Fragen zur Gewerbeabfallverordnung und bietet Ihnen bedarfsgerechte Entsorgungslösungen an.

**Sprechen Sie uns an!**

# GEWERBEABFALL - WAS IST ZU BEACHTEN:

Gewerbebetriebe sind nach der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) verpflichtet, ihre Abfälle im Unternehmen zu trennen und diese einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.

§ 3 GewAbfV konkretisiert die Trennpflicht. Danach sind die folgenden Fraktionen am Entstehungsort getrennt zu sammeln:

- |   |   |
|---|---|
|  Papier und Pappe<br>(außer Hygienepapier) |  Kunststoffe<br>(außer Verpackungen) |
|  Glasabfälle                               |  Textilien                           |
|  Holz                                      |  Bioabfall                           |
|  Metall                                    |  Restabfall                          |

Sind Trennpflichten anderweitig gesetzlich geregelt, zum Beispiel durch Rücknahmesysteme für Batterien, Elektro- und Elektronikgeräte oder Verpackungsabfälle, so gelten diese.

Die Erfüllung der Trenn- und Verwertungspflichten sind vom Abfallbesitzer zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen unteren Abfallwirtschaftsbehörde des jeweiligen Landkreises vorzulegen.

Können die Trenn- und Verwertungspflichten aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht eingehalten werden, muss dies mit Nachweisen schriftlich begründet werden.

## RESTABFALL



- ▶ Hausmüllähnliche und nicht mehr verwertbare Abfälle wie Kehricht, Staubsaugerbeutel, Hygieneartikel, Kugelschreiber oder nicht sortierbare Abfälle sind zu beseitigen.
- ▶ Für diese Abfälle bestehen gesetzliche Überlassungspflichten an den AEV.
- ▶ Für die Entsorgung der Abfälle stellt der AEV Behälter in den Größen 80, 120, 240, 660 und 1.100 Litern mit unterschiedlichen Entsorgungsrhythmen zur Verfügung.

## PAPIER UND PAPPE



- ▶ Der AEV bietet für Papier und Pappe Abfallbehälter in den Größen 240 und 1.100 Litern an, die wöchentlich, 14-tägig, oder vier-wöchentlich geleert werden können.
- ▶ Zusätzlich ist die Abgabe von Papier und Pappe auf den Wertstoffhöfen des AEV kostenpflichtig möglich.

## BIOABFALL



Grundsätzlich ist hier zwischen Speiseresten und Bioabfällen zu unterscheiden.

- ▶ **Speisereste** aus Gaststätten, Kantinen etc. sind über Fachfirmen zu entsorgen. Auf Anfrage per E-Mail erhalten Sie von uns eine Übersicht zugelassener Entsorger.
- ▶ Separat gesammelte **Bioabfälle** können über die Biotonne des AEV entsorgt werden. Hierfür stehen Behälter in den Größen 120 und 240 Liter, jeweils mit 14-täglicher Entleerung, zur Verfügung.

## HINWEISE ZUR BEHÄLTERBESTELLUNG



Bitte nutzen Sie zur Bestellung von Abfallbehältern das Formular unter [www.schwarze-elster.de](http://www.schwarze-elster.de) (siehe QR-Code).